

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II ZB 663/69 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Adolf D. [REDACTED],
H. [REDACTED] O. B. [REDACTED]allee 8,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Dr. Woesner und Henkel in der Sitzung vom 8. Januar 1970 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. Oktober 1969 aufgehoben.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung, die der Kläger gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hat, als unschlüssig verworfen worden. Das Oberlandesgericht hat angenommen, der Kläger habe das Rechtsmittel nicht in der vom Gesetz geforderten Weise begründet.

Die vom Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Nach seinem letzten Antrag verlangt der Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit Kapitalentschädigung und Rente seit 1. Juli 1944 und ein Heilverfahren. Das Landgericht hat durch das am 13. Mai 1969 verkündete Urteil ab 1. Mai 1969 eine Rente anerkannt. Die weitergehende Klage hat es mit der Begründung abgewiesen, für die Zeit vor dem 1. Mai 1969 sei

- 3 -

der Kläger nicht mehr zur Verfügung über den Entschädigungsanspruch berechtigt. Insofern sei der Anspruch durch Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 3. April 1962 gestundet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.

Die Berufungsschrift vom 28. Juli 1969 enthält eine Begründung des Rechtsmittels, die den von § 209 Abs. 1 BWG, § 519 ZPO gestellten Anforderungen genügt.

Freilich fehlen bestimmt gefasste Anträge. Ihrer Bedarfe ist nicht unbedingt, wenn aus der Begründung klar ersichtlich ist, inwieweit der Berufungskläger das Urteil anfechtet und welche Abänderungen er beantragt. Die Erklärung, der Kläger lege Berufung ein, "nachdem durch das Urteil sowohl hinsichtlich der Nachzahlung als auch hinsichtlich des Hellverfahrens die Klage abgewiesen werde", setzt den Umfang der Anfechtung des Landgerichtlichen Urteils und die beantragte Änderung eindeutig auf, nämlich Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente auch für die Zeit vom 1. Juli 1944 bis 30. April 1969 und zur Gewährung eines Hellverfahrens entsprechend dem Klagenantrag.

Der Kläger hat weiter ausgeführt, die Pfändungsgläubigerin (die C-Verleihbank) habe auf Antrag erklärt, daß sie durch einen Dritten befriedigt worden sei; er habe ein entsprechendes Schreiben der Entschädigungsbehörde vorgelegt; die Klageabweisung sei aber auch insofern nicht gerechtfertigt, als ihm das Hellverfahren zustehe, "das keiner Abtretung und Pfändung unterliege". Damit sind die Berufungsgründe anerkannt und beschieden. Wenn der Kläger hat zu erkennen gegeben, in welcher Richtung und unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten er das Urteil des Landgerichts angreifen will.



Schon die Berufungsschrift gab damit dem Berufungsgericht alle von § 209 Abs. 1 BEG, § 519 ZPO geforderten Inhaltspunkte, um den Rechtsstreit für das Berufungsverfahren weiter bearbeiten zu können.

Aus diesen Gründen wird der angefochtene Beschluß aufgehoben.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit des Beschwerdeverfahrens folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Henkel